

# Ablauf der Lärmaktionsplanung

Teilplan Flughafen Frankfurt Main

## LÄRMKARTIERUNG

### 1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auswertung der Beteiligung  
Abstimmung mit den Fachbehörden

Erstellen des Entwurfs des  
Lärmaktionsplans

### 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Prüfen der Stellungnahmen der  
2. Öffentlichkeitsbeteiligung

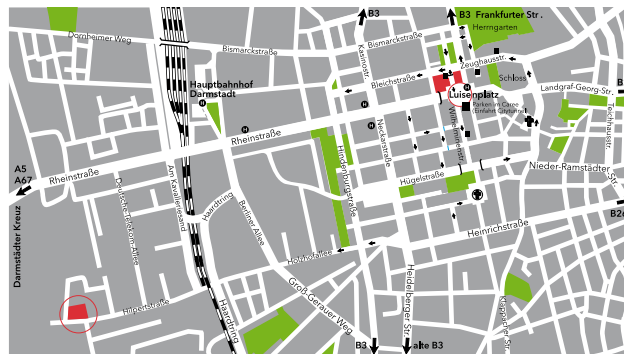
VERÖFFENTLICHUNG DES LÄRMAKTIONSPLANS

REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT

## IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER

Dezernat III 33.3  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

Thomas Plich      Telefon: 06151 12 8121  
Ingo Hillebrand      Telefon: 06151 12 3138  
Peggy Nieratzky      Telefon: 06151 12 5774  
Mail:      lap@rpda.hessen.de



## SERVICEZEITEN

montags bis donnerstags 8 bis 16:30 Uhr  
freitags 8 bis 15 Uhr



Weiterführende Informationen unter

<https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/verkehr/laermaktionsplanung>

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0  
Stand: Februar 2024  
Bilder: iStock, A. Haag, HLNUG

REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT

# LÄRMAKTIONSPLAN HESEN

## Teilplan Flughafen Frankfurt Main



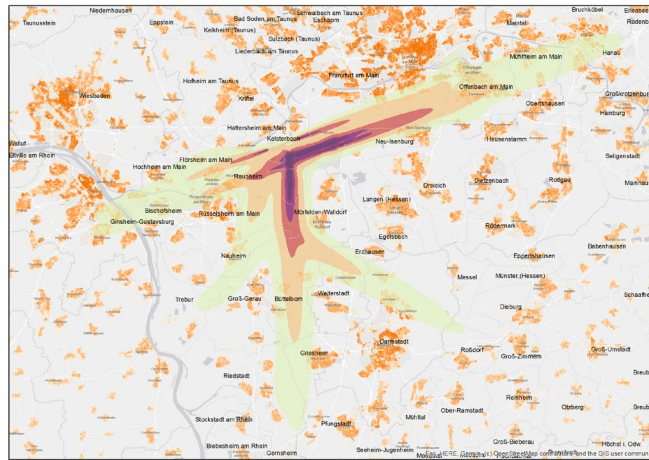
# Grundlagen der Lärminderungsplanung für den Flughafen Frankfurt Main

Grundlage für die Lärminderungsplanung (Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung) bildet die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie). Unter Umgebungslärm wird dabei der Lärm verstanden, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr auf Straßen und Schienenstrecken und bei Flughäfen verursacht wird.

Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Konzeptes, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern. Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über. Bei der Lärminderungsplanung wird zwischen der Darstellung der Lärmbelastung der betroffenen Menschen (Lärmkartierung) sowie der Festlegung von Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung (Lärmaktionsplanung) unterschieden.

## LÄRMKARTIERUNG

Für die Lärmkartierung ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zuständig. Es besteht die Verpflichtung, diese Lärmkartierung alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind auf dem Lärmviewer des HLNUG unter <https://laerm.hessen.de> abgebildet.



(HLNUG 2023)

Hier ist auch die aktuelle Lärmkartierung für den Flughafen Frankfurt Main einsehbar. Die Berechnungen werden in der Europäischen Union einheitlich nach der Europäischen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durchgeführt.

## LÄRMAKTIONSPLANUNG

Auf Grundlage der neuen Umgebungslärmkartierung wird eine Bewertung der Lärmsituation am Flughafen Frankfurt Main vorgenommen und der bestehende Lärmaktionsplan Hessen, Teilplan Flughafen Frankfurt Main fortgeschrieben.

Denn wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist es, anhand der Lärmkartierung die Bewertung der Lärmsituation vorzunehmen und Maßnahmen, Konzepte und Strategien zu formulieren, die zur Lärmreduzierung beitragen und Lärmbelastungen entgegenwirken können.

Bei der Lärmaktionsplanung für den Flughafen Frankfurt Main sind die Werte des § 2 Abs. 2 Fluglärmgesetz als Schutzziele zu beachten.

Die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts durch die jeweils zuständigen Behörden und Institutionen.

## BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne aktiv mitzuwirken. In Hessen wird dieser Forderung durch eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen. Dabei können sich betroffene Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Verbände, Organisationen und Interessengemeinschaften über die Lärmsituation informieren und Interessen und Ideen zur Lärminderung einbringen.

Die Eingabe kann während der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung auf dem Hessischen Beteiligungsportal (<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite>) alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen.

